



GZ. BMF-113001/0002-II/10/2006

An  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit  
MR Dr. Elisabeth Reindl  
Stubenring 1 1  
1013 Wien

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. Friedrich Resel  
Telefon: +43 (1) 514 33 1829  
Internet: Friedrich.Resel@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Empfehlung für die Berücksichtigung der in der Zeit vom  
2.5.2005 – 1.5.2006 auf dem Lohnsektor in den Bereichen  
Baugewerbe und Bauindustrie eingetretenen Kostenerhöhungen  
bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen

Verhandlungen zwischen Vertretern der Sozialpartner und der öffentlichen Auftraggeber und  
der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes für die Bauindustrie betreffend die  
Berücksichtigung der in der Zeit vom 2.5.2005 bis 1.5.2006 eingetretenen Kostenerhöhungen  
auf dem Lohnsektor bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen auf Grund der

- KV-Erhöhung im Baugewerbe und Bauindustrie um 2,65 % ab 1. Mai 2006
- Erhöhung der Behindertenausgleichstaxe auf € 206,--
- Erhöhung des Zuschlagsfaktors für Abfertigung auf 1,30
- Erhöhung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage auf € 3.750,--

haben ergeben:

Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird zur Abgeltung der sich auf Grund  
der o.a. Regelungen ergebenden Kostenerhöhungen empfohlen, bei allen ab 1. Mai 2006  
erbrachten Leistungen des Baugewerbes und der Bauindustrie bei Zutreffen der  
Bestimmungen der Ö-Norm B 2111 für die Erhöhung des Anteils "Lohn" der  
Einheitspreise den Umrechnungsprozentsatz von **2,695 %** anzuerkennen, vorausgesetzt,  
dass die vertragliche Preisbasis vor dem 1. Mai 2006 liegt.

Das Bundesministerium für Finanzen hält fest, dass dieser Prozentsatz **unabgemindert** ist,  
und die jeweiligen Abminderungsfaktoren der ÖNORM B 2111 i.d.F. 1.1.1992 oder 1.5.2000  
beträgt der Erhöhungsprozentsatz

2,399 % mit dem Faktor von 0,89,  
2,533 % beim Faktor von 0,94 und  
2,641 % mit dem Faktor von 0,98

Weiters sind die Schwellwerte gem. ÖNORM B 2111 in der jeweils zutreffenden Fassung zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

Der Bundesinnung Bau und dem Fachverband für die Bauindustrie wird freigestellt, die o.a. Erhöhung im "amtlichen Lieferanzeiger" Beilage zum Zentralblock für die Eintragung im Firmenbuch der Republik Österreich – bekannt zugeben. ,  
Empfohlen wird, die o.a. Erhöhung im Internet unter der Adresse <http://wko.at/rp/schiedskommission.htm> veröffentlichen zu lassen.

11.07.2006

Für den Bundesminister:

iV Dr. Silvia Janik

(elektronisch gefertigt)